



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 10/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.03.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gyursel Mahmud, Sandstr. 1 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.007000128/1 am 18.01.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.01.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D a r t s c h

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yalmaz Iliyazov, Sandstr. 1 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.007000132/1 am 18.01.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.01.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D a r t s c h

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Basegmez, Falkensteinstr. 134, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005121406/4 am 15.02.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Marcel Stoll, zuletzt wohnhaft gewesen in Stahlstr. 12, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 11.12.2009 (Aktenzeichen: 50-714/93224/E 8) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K ä m m e r e r

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Andrzej Matusiak, zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Hinnebecke 30, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/92918/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-  
/Rückforderungsbescheides

Der an Sebastian Stepke, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Gartenstr. 6, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/82162/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gerhard Reuling, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / E-JU636 am 11.03.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.03.2010  
Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

Fischerprüfung

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **18.05.2010** um **14.00 Uhr** in der **Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3, 45468 Mülheim an der Ruhr**, statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

**a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**

**b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**

**c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **21.04.2010** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 227, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 €. Bei Nichtteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S i r i c

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates  
der Stadt und der Bezirksvertretungen vom  
01.04. bis 30.04.2010

- 13.04.2010 Gleichstellungsausschuss,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 13.04.2010 Bezirksvertretung 2,  
16:00 Uhr, Gustav-Heinemann-  
Gesamtschule im Siltentium
- 15.04.2010 Planungsausschuss,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 16.04.2010 Bezirksvertretung 3,  
15:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 19.04.2010 Hauptausschuss,  
16:00 Uhr, RWW, Aquatorium,  
Moritzstr. 16-22  
45476 Mülheim an der Ruhr
- 20.04.2010 Bezirksvertretung 1,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 22.04.2010 Betriebsausschuss für die Betriebe  
der Stadt,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 22.04.2010 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtent-  
wicklung und Verkehr,  
16:30 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 23.04.2010 Seniorenbeirat,  
15:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3,  
Raum B 18
- 23.04.2010 Betriebsausschuss ImmobilienServi-  
ces,  
15:00 Uhr, Oberstr. 92-94, Städt.  
Realschule Stadtmitte
- 23.04.2010 Finanzausschuss,  
15:30 Uhr, Oberstr. 92-94, Städt.  
Realschule Stadtmitte
- 23.04.2010 Jugendstadtrat,  
17:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 26.04.2010 Bildungsausschuss,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 27.04.2010 Betriebsausschuss Abwasserbeseiti-  
gungsbetrieb der Stadt Mülheim an  
der Ruhr,  
16:00 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2
- 27.04.2010 Ausschuss für Umwelt und Energie,  
16:30 Uhr, Heinrich-Thöne-Volks-  
hochschule, Bergstr. 1-3, Raum D 2

- 29.04.2010 Integrationsrat,  
16:00 Uhr, RWW, Aquatorium,  
Moritzstr. 16-22  
45476 Mülheim an der Ruhr
- 30.04.2010 Betriebsausschuss Mülheimer Sport-  
Service,  
15:00 Uhr, Haus des Sports, Süd-  
straße 25

Informationen zu Sitzungsterminen und Sit-  
zungsorten können zudem der örtlichen Presse  
und der Internetseite der Stadt Mülheim an der  
Ruhr ([www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)) entnommen wer-  
den.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sit-  
zungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten  
und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (im  
Dresdner Bank Gebäude), 3. Etage, Zimmer  
3.04, Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person  
max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten  
müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der  
Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis  
zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden,  
werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der  
Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht ab-  
geholt wurden, sind am Tag der Sitzung beim  
Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinforma-  
tion, Leineweberstr. 18-20 (im Gebäude Dresd-  
ner Bank), 3. Etage, Zimmer 3.04 abzuholen.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Ter-  
minen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sit-  
zungen finden 30-minütige Einwohner- und Bür-  
gerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfah-  
rensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den  
Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird  
auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zu-  
satzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten  
der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen  
und dürfen keine Feststellungen, Wertungen,  
oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor  
der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt für  
Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation,  
z. H. Frau Hagen-Betting Leineweberstr. 18-  
20 (im Gebäude Dresdner Bank), 1. Etage,  
Zimmer 1.02, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H a g e n – B e t t i n g

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des Integrationsrates vom 07. Februar 2010**  
**im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zur Wahl des Integrationsrates 2010 -

Der Wahlprüfungsausschuss tritt zu dem nachfolgenden Termin zusammen:

**Freitag, den 23. April 2010, 11.00 Uhr,**  
**im Raum D2 in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule,**  
**Bergstr. 1 – 3, 45479 Mülheim an der Ruhr**

**Tagesordnung:**

- 1 Prüfung
  - a) der gegen die Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 erhobenen Einsprüche
  - b) der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010
  
- 2 Beschlussfassung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die „**Albertstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                   Gemeindestraße  
Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### **Hinweis**

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-**  **Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Fluren:	Styrum / 27, 28
Flurstücke:	62, 183
Rahmenkarten:	5901.9, 5902.0, 6001.9, 6002.0

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

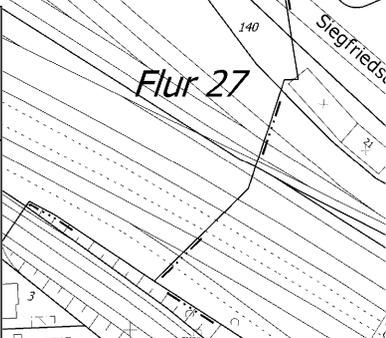
**Widmungsplan Albertstraße**

Blatt 1 von 2

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 02.03.2010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.





**Geodaten-Service**

Mühlheim an der Ruhr  
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Fluren:	Styrum / 28, 29
Flurstücke:	62, 105, 106
Rahmenkarten:	5901.9, 5902.0

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

**Widmungsplan Albertstraße**

Blatt 2 von 2

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 02.03.2010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Rheinstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anlieger- und Zubringerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                   Gemeindestraße  
Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C h l u b a

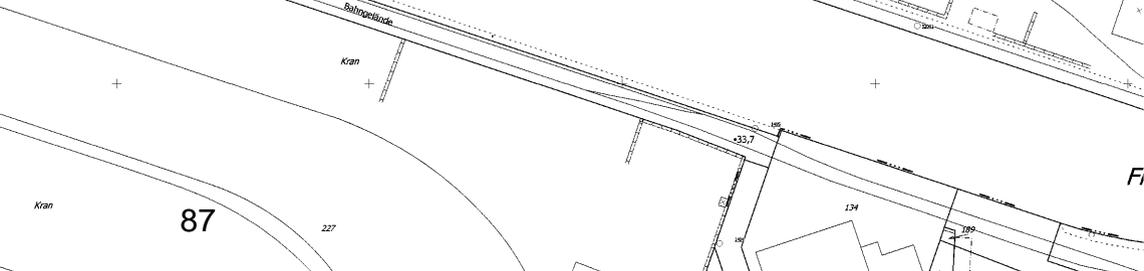


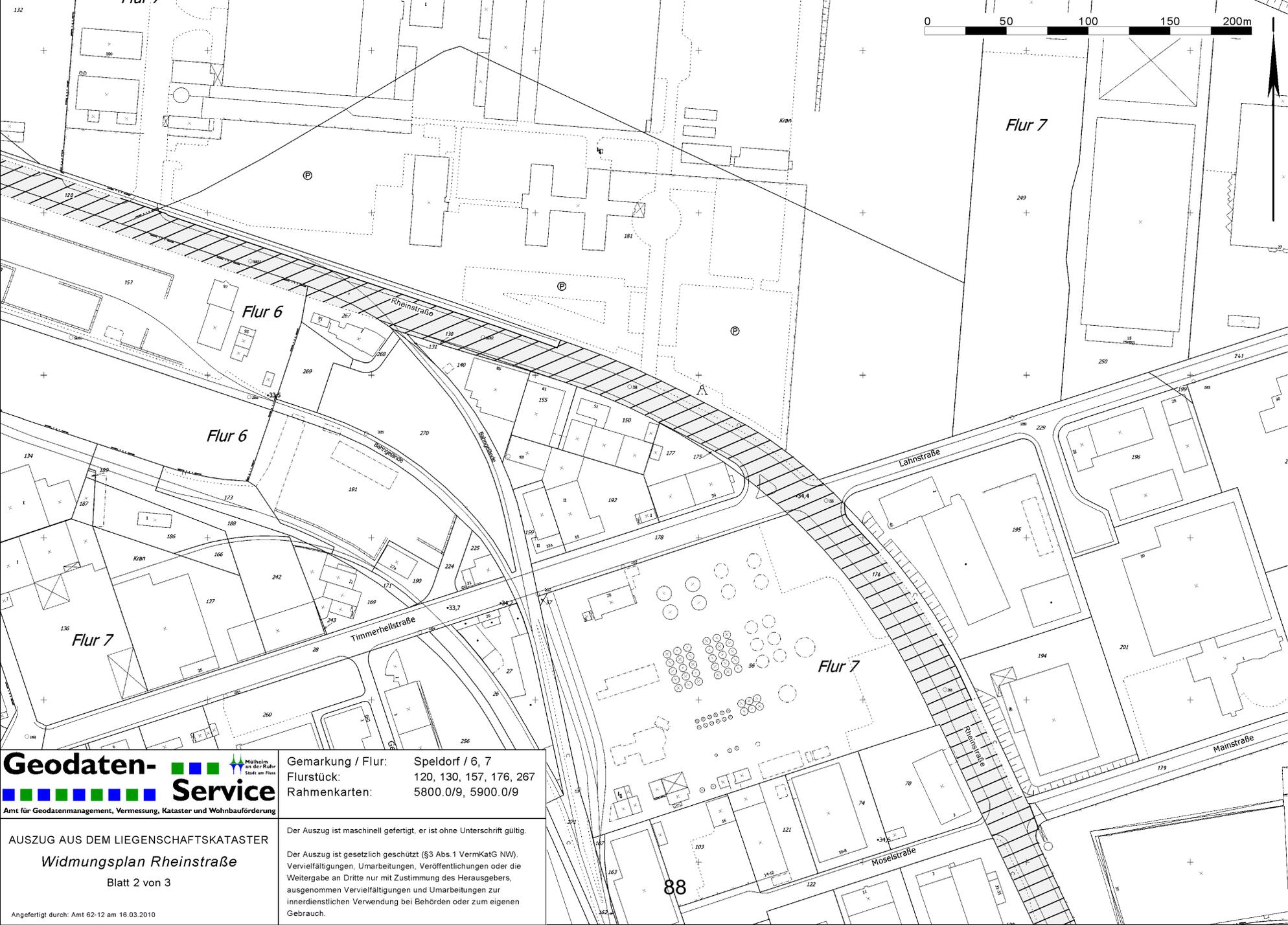
**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Flur: Speldorf / 6, 7  
 Flurstück: 120, 157, 176  
 Rahmenkarten: 5800.0/9

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Widmungsplan Rheinstraße**  
 Blatt 1 von 3  
 Anfertigt durch: Amt 82-12 am 16.03.2010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.





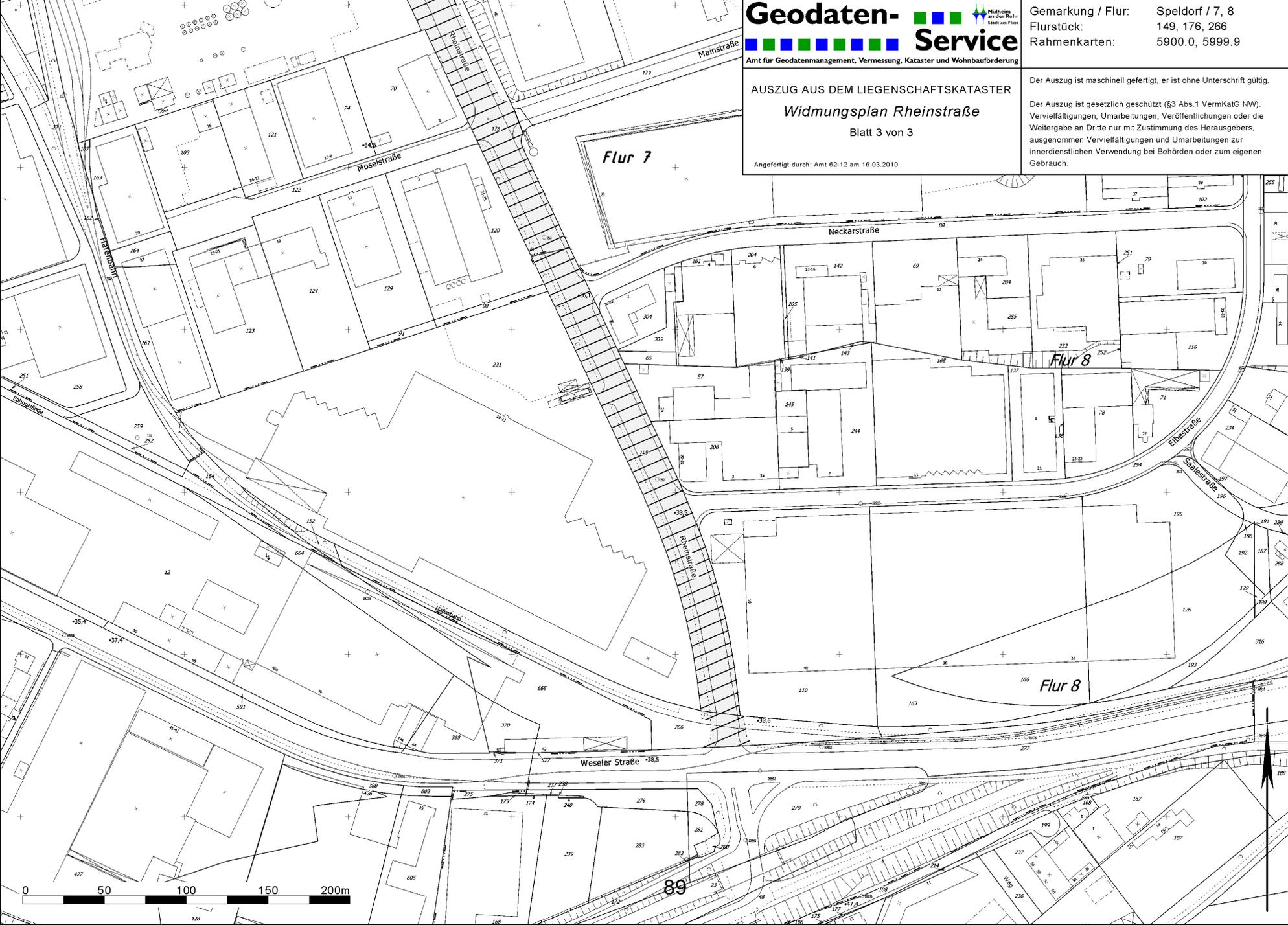
Gemarkung / Flur: Speldorf / 6, 7  
 Flurstück: 120, 130, 157, 176, 267  
 Rahmenkarten: 5800.0/9, 5900.0/9

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

88

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Widmungsplan Rheinstraße**  
Blatt 3 von 3  
Angefertigt durch: Amt 62-12 am 16.03.2010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



**Umlegungsausschuss  
der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Ord. – Nr.: U 17/Planstr. A**



**Beschluss**

für den Bereich Honigsberger Straße und Fünter Weg.

**I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.03.2009 für die innerhalb des Bebauungsplanes "Honigsberger Str./Fünter Weg – U 17" liegenden Grundstücke ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet.

**II**

Das Umlegungsverfahren wird vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt, dessen Geschäftsstelle im Technischen Rathaus, Zimmer 2.11, 2.20 und 2.21 ist.

**III**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB), dass Umlegungsverfahren einzuleiten und das Umlegungsgebiet wie in der beigefügten Karte näher dargestellt zu begrenzen. Alle innerhalb dieses Bereiches zwischen Honigsberger Straße und Fünter Weg liegenden Grundstücke werden von der Umlegung erfasst.

Es sind dies die Flurstücke:

Gemarkung Heißen, Flur 2,

Flurstücke: 133, 136, 358, 660, 672, 750, 751, 1040, 1046 und 1047.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und Teilumlegungspläne aufzustellen.

#### **IV**

Nach § 48 des Baugesetzbuches sind im Umlegungsverfahren beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

## **V**

1. Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses ist bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet gemäß § 51 des BauGB folgende Maßnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses durchgeführt werden:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nichtgenehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

## **VI**

Der Umlegungsausschuss wird demnächst den von der Umlegung Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, ihre Wünsche vorzutragen.

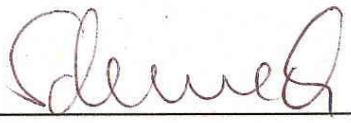
## **VII**

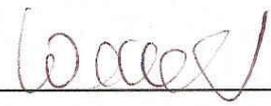
Gegen diesen Beschluss steht Ihnen der Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so empfehle ich, ihn in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Falls die

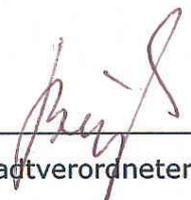
Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet. Über den o. g. Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen.

Mülheim an der Ruhr, den 20. Nov. 2009

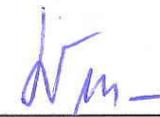
  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

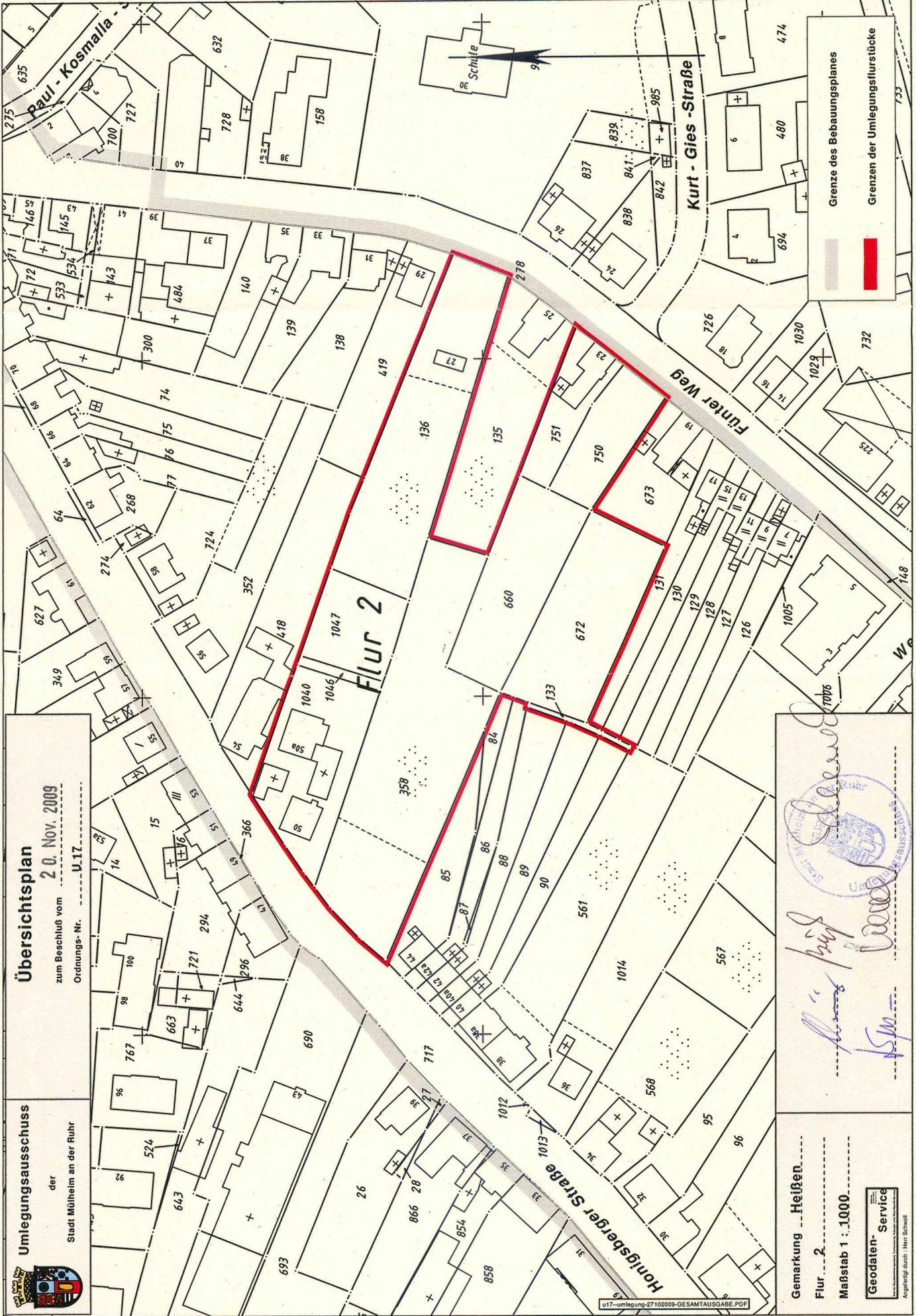
  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Vermessungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Bewertungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



Umslungsausschuss

der  
Stadt Mülheim an der Ruhr

Übersichtsplan

zum Beschluß vom  
**20. Nov. 2009**  
Ordnungs-Nr. U.17

Gemarkung Heßen

Flur 2

Maßstab 1 : 1.000

Geodaten-Service

Angefertigt durch: Herr Schwoß

**Umlegungsausschuss  
der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Ord. – Nr.: U 17/Planstr. B**



**Beschluss**

für den Bereich Honigsberger Straße und Fünter Weg.

**I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.03.2009 für die innerhalb des Bebauungsplanes "Honigsberger Str./Fünter Weg – U 17" liegenden Grundstücke ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet.

**II**

Das Umlegungsverfahren wird vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt, dessen Geschäftsstelle im Technischen Rathaus, Zimmer 2.11, 2.20 und 2.21 ist.

**III**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB), dass Umlegungsverfahren einzuleiten und das Umlegungsgebiet wie in der beigefügten Karte näher dargestellt zu begrenzen. Alle innerhalb dieses Bereiches zwischen Honigsberger Straße und Fünter Weg liegenden Grundstücke werden von der Umlegung erfasst.

Es sind dies die Flurstücke:

Gemarkung Heißen, Flur 2,

Flurstücke: 95, 96, 561, 567, 568, 764, 765, 997, 1002 und 1014,.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und Teilumlegungspläne aufzustellen.

#### **IV**

Nach § 48 des Baugesetzbuches sind im Umlegungsverfahren beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

## **V**

1. Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses ist bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet gemäß § 51 des BauGB folgende Maßnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses durchgeführt werden:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nichtgenehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

## **VI**

Der Umlegungsausschuss wird demnächst den von der Umlegung Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, ihre Wünsche vorzutragen.

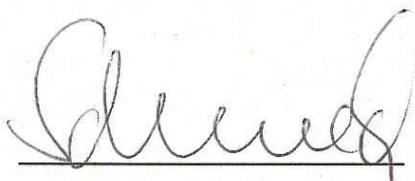
## **VII**

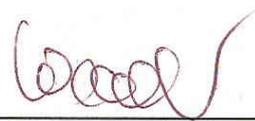
Gegen diesen Beschluss steht Ihnen der Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so empfehle ich, ihn in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Falls die

Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet. Über den o. g. Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen.

Mülheim an der Ruhr, den 19. Feb. 2010

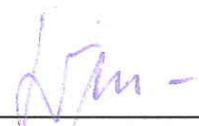
  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

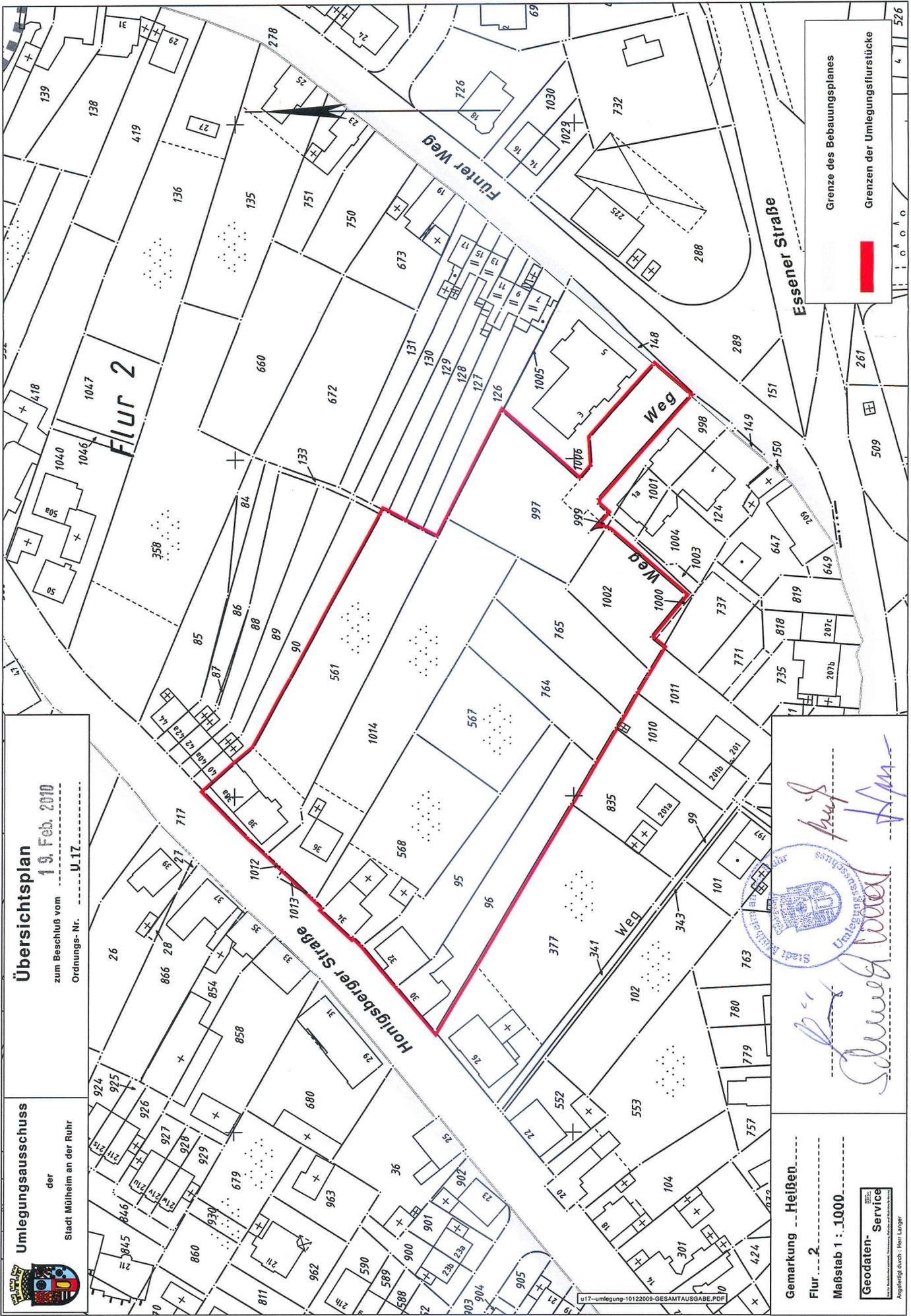
  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Vermessungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Bewertungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



Grenze des Bebauungsplanes  
 Grenzen der Umlegungflurstücke

**Übersichtsplan**  
 zum Beschluß vom **19. Feb. 2010**  
 Ordnungs- Nr. **U.17**

**Umlegungsausschuss**  
 der  
 Stadt Mülheim an der Ruhr



*Handwritten signatures and stamps*

Stadtmüller  
 Umlagebeauftragter

Gemarkung **Heißen**  
 Flur **2**  
 Maßstab 1 : **1.000**

**Geodaten-Service**  
 Angerufen durch: Herr Langer

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**  
**„Im Schrofenfeld – I 5 a (Verfahrensbezeichnung: I 5 a/I)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Schrofenfeld – I 5 a (Verfahrensbezeichnung: I 5 a/I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 12.05.2010**

öffentlich ausgelegt.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

**Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage - linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung – Amt 61) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Schrofenfeld – I 5 a (Verfahrensbezeichnung: I 5 a/I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 12.04.2010 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan**  
**„Hochfelder Straße – M 17“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M 17“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 12.05.2010**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.10.1955, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. M 17 „Hochfelder Straße“
- Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung, Hydrogeologie und Versickerungsfähigkeit des Bodens B-Plangebiet Sportplatz Hochfelder Straße, Mülheim an der Ruhr
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „M 17 – Hochfelder Straße“ in Mülheim an der Ruhr

liegen ebenfalls aus.

**Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

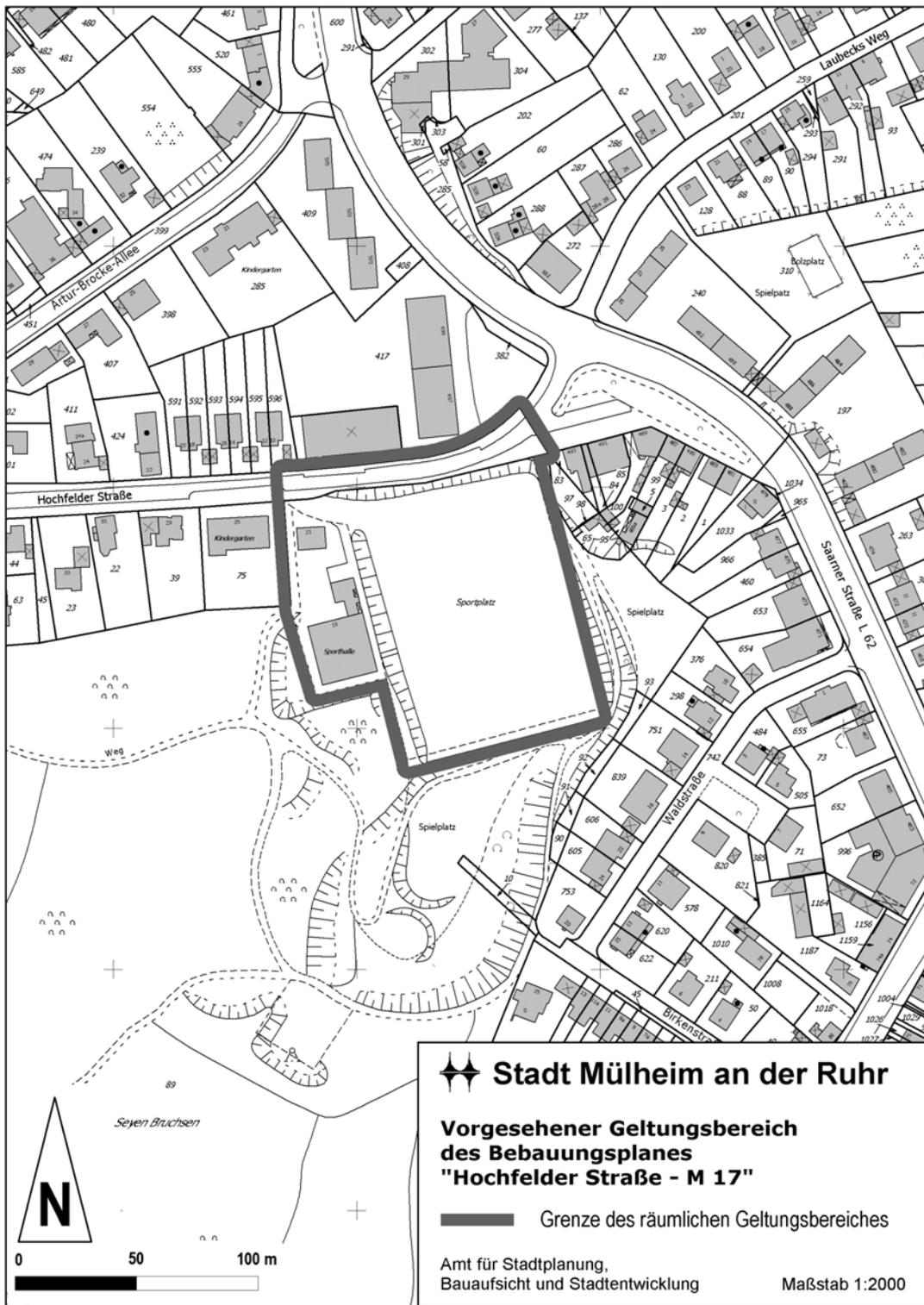
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 12.04.2010 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19. März 2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: März 2010

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan**  
**„Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 12.05.2010**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen die Fluchtlinienpläne „Beethovenstraße“, förmlich festgestellt am 05.05.1954, und „Blötter Weg/Jakobstraße/Arnoldstraße/Duisburger Straße“, förmlich festgestellt am 10.10.1959, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Fluchtlinienpläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 17“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Schallgutachten zum Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“
- Orientierende Gefährdungsabschätzung, sowie Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung zum Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“

liegen ebenfalls aus.

**Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

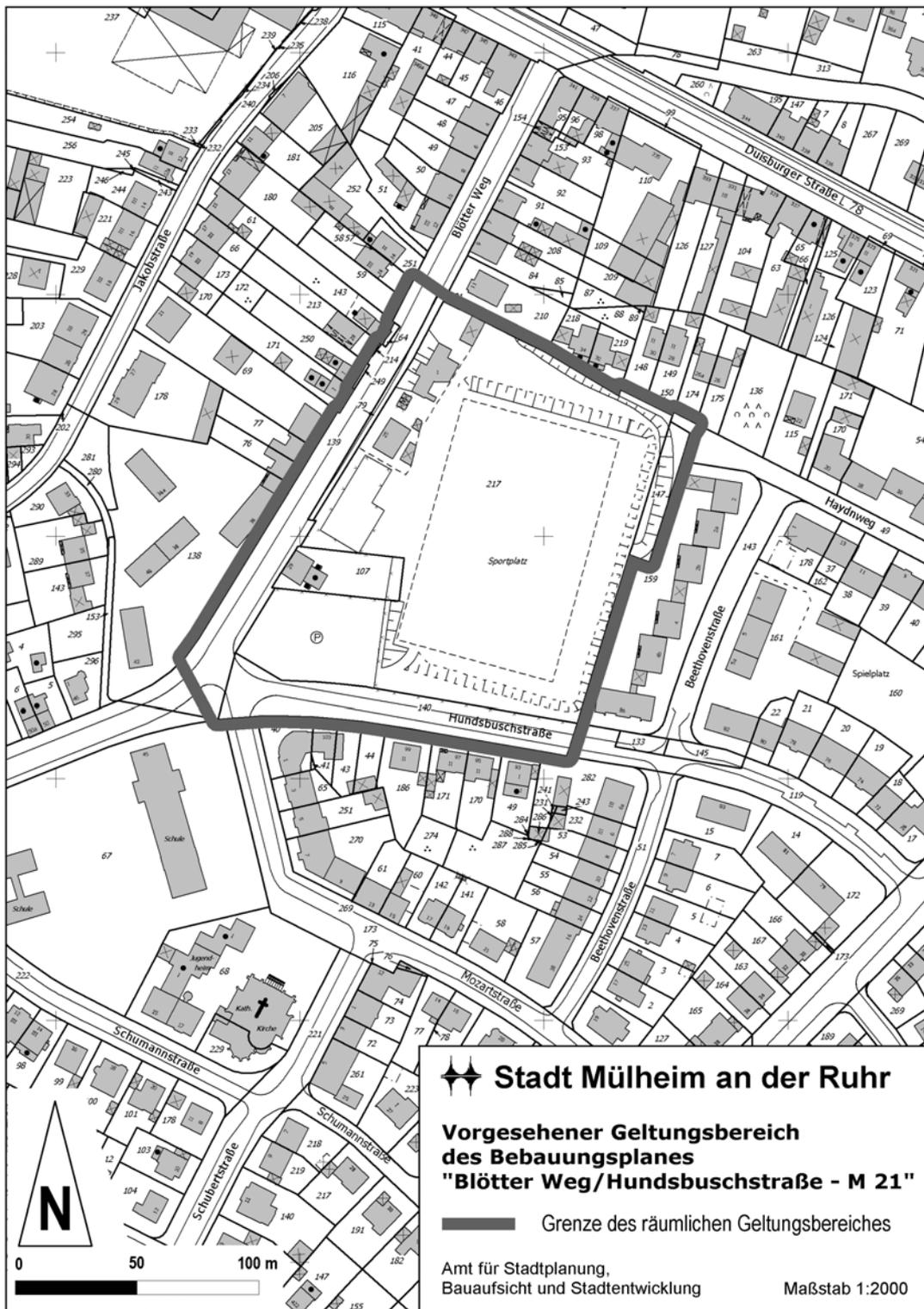
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 12.04.2010 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: März 2010

## Bekanntmachung

### Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“

vom 19.03.2010

#### I.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Auf die bisher einbezogene Straßenverkehrsfläche des Finkenkamp kann verzichtet werden, da hierfür bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Amselstraße/Finkenkamp – F 8“ vom 19.07.1989 eindeutige Regelungen trifft. Der Planungsausschuss beschließt, den für diesen Bereich bisher befassten Beschluss aufzuheben.“

#### II.

Die Neuabgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. Seite 950) und § 2 Absatz 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim zustande kommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durch geführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerückt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan**

#### **„Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 12.05.2010**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen die städtebaulichen Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980, der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980 sowie dem Fluchtlinienplan „Bebauungsplan des Geländes zwischen Max-Halbach-, Humboldt- und Waterloostraße, förmlich festgestellt am 10.10.1959, öffentlich aus. Diese städtebaulichen Festsetzungen werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ aufgehoben, soweit der Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Gutachten zu Straßenlärm sowie für Gewerbe- und Sportimmissionen
- Möglichkeiten der dezentralen Versickerung von Regenwasser aus Dachflächenentwässerung
- Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermäuse in der Siedlung Heimaterde

liegen ebenfalls aus.

#### **Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Hinweise:**

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

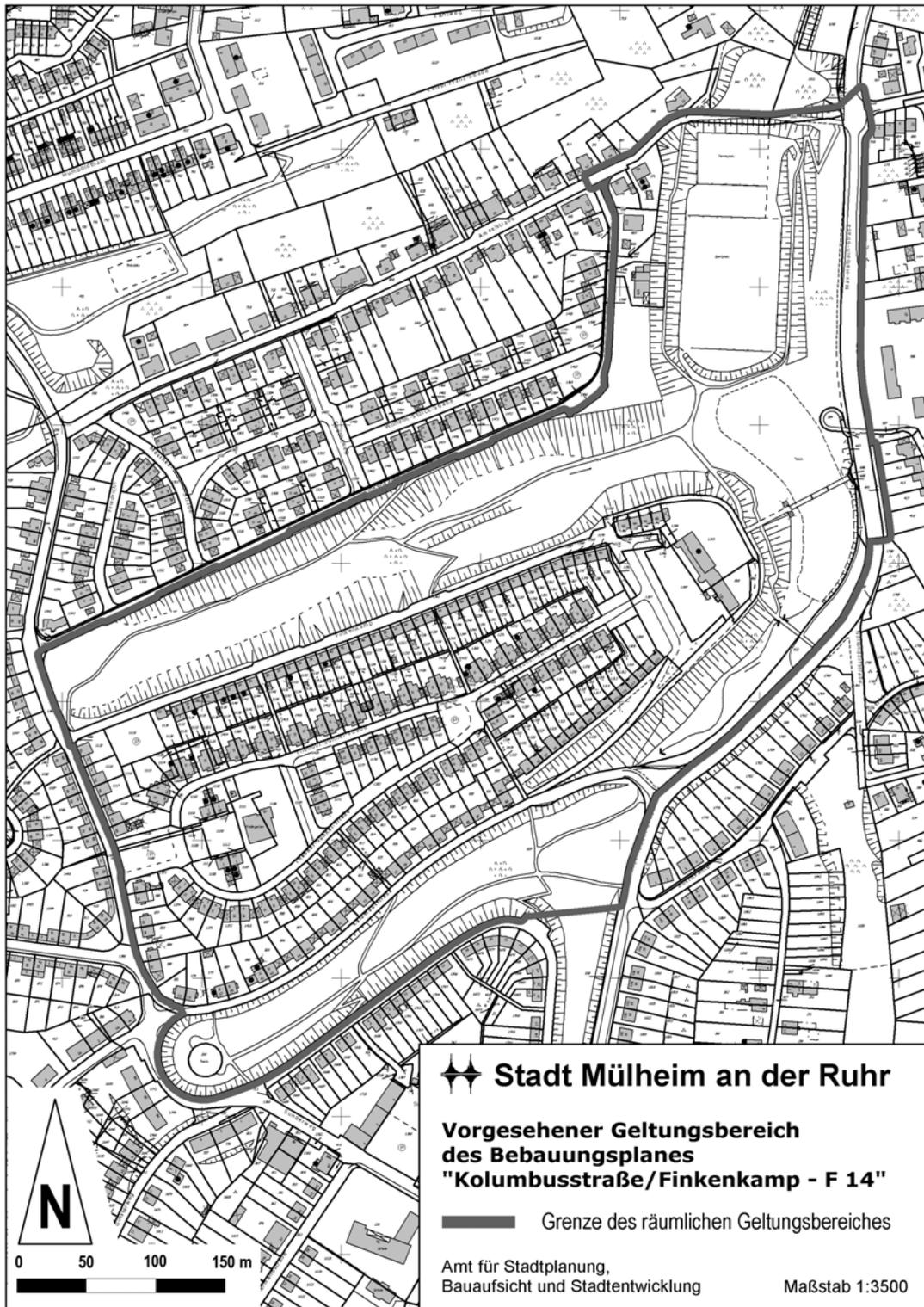
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 12.04.2010 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: März 2010

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,  
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Fahrleitungsarbeiten in Mülheim an der Ruhr**

**Baumaßnahme: behindertengerechter Ausbau der Haltestelle Feuerwache**

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 20.04.2010, 14.00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, ab **31.03.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2010  
Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH  
K l a u s P e t e r W a n d e l e n u s

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gyursel Mahmud)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yalmaz Iliyazov)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Basegmez, Oberhausen)	79
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Marcel Stoll)	79
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Andrzej Matusiak)	79
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sebastian Stepke)	80
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gerhard Reuling)	80
Fischerprüfung	80
Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen Vom 01.04.-30.4.2010-03-29	81
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates vom 07. Februar 2010 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zur Wahl des Integrationsrates 2010 -	82
Widmungsverfügung (Albertstraße)	83
Widmungsverfügung (Rheinstraße)	86
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordn.-Nr. U 17/Planstr. A): Beschluss gem. §§ 45 ff BauGB für den Bereich Honigsberger Str./Fünter Weg	90
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordn.-Nr. U 17/Planstr. B): Beschluss gem. §§ 45 ff BauGB für den Bereich Honigsberger Str./Fünter Weg	95
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Im Schrofenfeld – I 5 a (Verfahrensbezeichnung: I 5 a/I)“	100
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M17“	102
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21	105
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan „Kolumbusstra- ße/Finkenkamp – F14“	108
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Kolumbusstraße/ Finkenkamp – F 14“	109
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	112